



Satzung

I. Grundlagen des Vereins

- § 1 – Name, Sitz und Eintragung
- § 2 – Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen

- § 3 – Mitglieder des Vereins
- § 4 – Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 – Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 – Ausschluss aus dem Verein
- § 7 – Austritt aus dem Verein
- § 8 – Beitragsleistungen und Beitragspflichten
- § 9 – Abwicklung des Beitragswesens
- § 10 – Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein
- § 11 – Vereinskommunikation

III. Organe des Vereins

- § 12 – Die Vereinsorgane
- § 13 – Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder
- § 14 – Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung, Aufwändungsersatz
- § 15 – Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 16 – Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung
- § 17 – Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 18 – Vorstand gemäß § 26 BGB
- § 19 – Aufgaben des Vorstandes im Rahmen der Geschäftsführung

VI. Vereinsleben

- § 20 – Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 21 – Beschlussfassung und Wahlen
- § 22 – Protokolle
- § 23 – Satzungsänderung und Zweckänderung
- § 24 – Vereinsordnungen
- § 25 – Datenschutz
- § 26 – Haftungsbeschränkungen
- § 27 – Kassenprüfung

VII. Schlussbestimmungen

- § 28 – Auflösung des Vereins und Vermögensfall
- § 29 – Gültigkeit der Satzung

I. Grundlagen des Vereins

§ 1 - Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Volkssportverein 1977 Borna e.V.“, abgekürzt VSV'77 Borna.
- (2) Sitz des Vereins ist Borna.
- (3) ¹Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter der Registernummer VR 10061 eingetragen. ²Er tritt die Rechtsnachfolge der 1977 gegründeten WSG Borna Nord an.

§ 2 – Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereines ist die Förderung und Pflege des Breiten-, Lauf-, Schwimm-, Kinder- und Jugendsportes in und um Borna.
- (3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Durchführung des Trainings-, Leistungs- und Wettkampfbetrieb, der Traditionspflege und -erhaltung des Vereines und den Beteiligungen an öffentlichen wirksamen Sportereignissen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) ¹Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel der Körperschaft.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen

§ 3 – Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. außerordentliche Mitglieder
 - c. minderjährige Mitglieder
 - d. fördernde Mitglieder
 - e. Ehrenmitglieder
- (2) ¹Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen. ²Sie haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.
- (3) ¹Außerordentliche Mitglieder sind u.a. passive Mitglieder, die lediglich durch Beitragszahlung die Vereinsziele fördern. ²Diese gehören dem Verein an, ohne sich sportlich zu betätigen. ³Sie haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.
- (4) Minderjährige Mitglieder sind außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) ¹Ein Fördermitglied unterstützt den Verein mit finanziellen Mitteln. ²Es besitzt weder ein aktives, noch passives Wahlrecht. ³Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

- (6) ¹Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die auch nicht Mitglied des Vereins ist. ²Die Ehrenmitgliedschaft wird an Personen vergeben, die sich um die Förderung und die Arbeit im besonderen Maße für und in dem Verein verdient gemacht haben. ³Das Ehrenmitglied **hat** in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. ⁴**Diese sind von der Beitragspflicht befreit.**

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Abteilungsbeschluss aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. ²Die entsprechenden Vordrucke des Vereins sind zu verwenden.
- (2) ¹Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (3) ¹Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch die Abteilung, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar. ²Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- (4) Mit der Aufnahme in den Verein erklären sich die Mitglieder mit der Satzung und anderer gültig bestehenden Ordnungen des Vereins einverstanden und erkennen diese an.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch
- Austritt
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Tod oder
 - Auflösung des Vereins
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 6 – Ausschluss aus dem Verein

- (1) ¹Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - die Anordnung oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - bei Rückstand in der Zahlung der Vereinsbeiträge von mehr als 3 Monaten oder der Nichterfüllung sonstiger mitgliedschaftlicher Pflichten **gegenüber dem Verein**
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens
 - wegen unehrenhaften Handlungen.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist bei Aufforderung schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels einfachen Briefs bekannt zu geben.
- (4) ¹Gegenüber den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht zu. ²Über die Berufung entscheidet der **erweiterte** Vorstand.

§ 7 – Austritt aus dem Verein

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein und wirkt zum Ende des letzten Beitragsjahres.

§ 8 – Beitragsleistungen und Beitragspflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstandes von dem erweiterten Vorstand beschlossen werden.
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a. eine Aufnahmegebühr
 - b. einen jährlichen Mitgliedsbeitrag
 - c. Start- und Teilnahmegebühren
- (3) Die Höhe der Beiträge bestimmt sich nach der geltenden Beitragsordnung, welche vom erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- (4) ¹Die Beiträge kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. ²Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (5) ¹Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. ²Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (6) Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, die Beiträge insgesamt nach bestimmten Kriterien der Höhe nach zu staffeln.
- (7) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der geschäftsführende Vorstand in einer Beitragsordnung regeln.
- (8) Es ist zulässig, dass einzelne Abteilungen des Vereins **durch Abteilungsbeschluss** eigene Festlegungen treffen.

§ 9 – Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der Jahresbeitrag ist am 01.01. des Jahres fällig und muss bis spätestens 28.02. des Jahres auf dem Konto eingegangen sein oder in die Abteilungskasse eingezahlt werden.
- (2) Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschrift erteilt haben, kann der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen werden.
- (3) ¹Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufende Änderungen der Kontonummer, Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen. ²Erfolgt diese Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig, hat das Mitglied die sich aus der Fehlbuchung der Bank ergebenden Buchungskosten selbst zu tragen.

§ 10 – Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein

- (1) ¹Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. ²Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. ³Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung des Vereins, die auf der Homepage des Vereins unter www.vsv77-borna.de eingesehen werden kann.

- (2) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. ²Dazu gehören insbesondere:
- a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind
- (3) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- (4) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Absatz 1 nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
- (5) ¹Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien, gleich welcher Form. ²Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. ³Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie, die vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen wird.
- (6) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. In Rahmen von Veranstaltungen werden personenbezogene Daten in Aushängen sowie in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
- (7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten.
- (8) Der Vorstand kann einen internen oder externen Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit (u.a. Webmaster für die vereinseigene Homepage) bestellen.

§ 11 – Vereinskommunikation

- (1) ¹Die Kommunikation und Information im Verein, einschließlich der Einladung zur Mitgliederversammlung und zu sonstigen Veranstaltungen erfolgt in Textform. ²Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen.
- (2) Alle Informationen über den Verein, sind auf der Homepage des Vereins unter www.vsv77-bornade.de verfügbar.
- (3) ¹Innerhalb des Vereins, zwischen einzelnen Amtsinhabern, zwischen Übungsleitern und ihren Gruppen ist es zulässig, wenn Informationen zum Vereinsbetrieb auch über Messengerdienste, wie z.B. WhatsApp verbreitet werden. ²Dazu ist erforderlich, dass dem Verein die Handynummer der betroffenen Personen zur Verfügung gestellt wird.

III. Organe des Vereins

§ 12 – Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 13 – Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 14 – Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz

- (1) ¹Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. ²Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Tagegeld, Porto- sowie Telefonkosten.
- (5) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (6) Weiterhin ist der Vorstand ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung, Ehrenamtspauschalen oder sonstigen Aufwandsentschädigungen zu beauftragen.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen wird.

§ 15 – Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel aller zwei Jahre statt.
- (3) ¹Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Textform. ³Eine wirksame Einberufung gilt als gewahrt, wenn die Einladung auf der Homepage des Vereins unter www.vsv77-borna.de zur Verfügung steht.
- (4) ²Zwischen Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
- (5) ¹Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben. ²Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied zugegangen, wenn diese fristgerecht durch den Vorstand versendet wurde.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit
- (8) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung des Vereins, welche vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen wird.

§ 16 – Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b, Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer,
- c, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d, Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
- e, Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- f, Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
- g, Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 17 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) ¹Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. ²Diese kann vom Vorstand beschlossen werden oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 25 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beantragt werden. ³Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben. ⁴Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen.
- (2) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung erfolgen in Textform.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 18 – Vorstand gemäß § 28 BGB

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem 1. & 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
- (2) Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam im Rechtsgeschäftsverkehr nach innen und außen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - d. dem Schatzmeister
 - e. dem Jugendwart
 - f. dem Schriftführer
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre.
- (5) ¹Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Weitere Einzelheiten zur Wahl

regelt die Wahlordnung des Vereins, die durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen wird.

- (6) ¹Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. ²Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstandes im Vereinsregister.
- (7) ¹Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der geschäftsführende Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. ²Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl hinfällig.
- (8) ¹Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. ²Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (9) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b. einen Vertreter aus jeder Abteilung
- (10) Personalunion zwischen einzelnen Ämtern des Vorstandes ist zulässig.
- (11) ¹Der Vorstand, der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. ²Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ³Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 19 – Aufgaben des Vorstandes im Rahmen der Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand leitet und führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit die Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben den Aufgaben- und Verantwortungsbereich seiner Mitglieder selbst.
- (4) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich ein anderes Organ zugewiesen hat.
- (5) Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen.
- (6) Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

VI. Vereinsleben

§ 20 – Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) ¹Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. ²Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (3) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 21 – Beschlussfassung und Wahlen

- (1) ¹Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht. ²Jedes Mitglied hat das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) ¹Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. ³Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. ⁴Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§ 22 – Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) ¹Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftliche Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. ²Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 23 – Satzungsänderung und Zweckänderung

- (1) Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung beinhaltet ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Für einen Beschluss der eine Zweckänderung beinhaltet ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 24 – Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) ¹Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. ²Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der geschäftsführende Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wurde.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereich und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a. Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;
 - b. Finanzordnung;
 - c. Beitragsordnung (Beitragsrichtlinie);
 - d. Wahlordnung;
 - e. Datenschutzordnung (Datenschutzrichtlinie);
 - f. Ehrenordnung.
- (5) ¹Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt

gegeben werden. ²Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen. ³Eine wirksame Bekanntgabe gilt als gewahrt, wenn die jeweilige Ordnung auf der Homepage des Vereins unter www.vsv77-borna.de zur Verfügung steht.

§ 25 – Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen aktuellen Fassung.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung, die durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen und geändert wird.
- (4) Der Vorstand kann einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 26 – Haftungsbeschränkungen

- (1) ¹Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Verein im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. ²Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs.1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Absatz 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 27 – Kassenprüfung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtsperiode von vier Jahren.
- (2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der geschäftsführende Vorstand ein anderes Vereinsmitglied oder eine externe Person für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- (3) Gewählt werden können nur Personen, die nicht dem Vorstand oder eines Ausschusses des Vereins angehören.
- (4) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind mindestens einmal im Geschäftsjahr zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (5) Der Prüfungsbericht ist dem Vorstand vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

VII. Schlussbestimmungen

§ 28 – Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung von drei Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller seiner Mitglieder beschlossen hat,
 - b. von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) ¹In dieser Versammlung müssen mindestens 50 % aller Mitglieder anwesend sein. ²Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. ³Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) ¹Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. ²Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (5) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Leipziger Land e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 29 – Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese **vorstehende Neufassung der** Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.03.2020 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) **Bei Beanstandungen von Seiten des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes wird der Vorstand ermächtigt, die Satzung entsprechend der Vorgaben der jeweiligen Behörde zu ändern.**
- (3) ¹Sollte eine Satzungsbestimmung rechtlich unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt. ²Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.